

43. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung größtmögliche finanzielle und politische Unterstützung zu gewähren, indem sie die Zahl der Geber erhöhen und mehr freiwillige Beiträge entrichten, insbesondere nicht zweckgebundene Beiträge, damit es seine operativen Tätigkeiten und die Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit im Rahmen seines Mandats fortsetzen, ausweiten und verstärken kann, und empfiehlt, dem Büro einen ausreichenden Anteil am ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen zuzuweisen, damit es seine Aufgaben erfüllen und auf eine gesicherte und berechenbare Finanzierung hinwirken kann;

44. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen der einundfünfzigsten Tagung der Suchtstoffkommission<sup>459</sup>, dem *World Drug Report 2008* (Weltdrogenbericht 2008) des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung<sup>460</sup> und dem jüngsten Bericht des Internationalen Suchtstoff-Kontrollamts<sup>461</sup> und fordert die Staaten auf, die internationale und regionale Zusammenarbeit zu verstärken, um der Bedrohung entgegenzuwirken, die der internationalen Gemeinschaft durch die unerlaubte Gewinnung von Drogen und den unerlaubten Verkehr damit entsteht, und auch weiterhin konzertierte Maßnahmen wie beispielsweise die Initiative des Pariser Paktes<sup>462</sup> und andere einschlägige internationale Initiativen durchzuführen;

45. *ermutigt* die Tagungen der Leiter nationaler Drogenbekämpfungsbehörden und der Unterkommission der Suchtstoffkommission für unerlaubten Drogenverkehr und damit zusammenhängende Fragen im Nahen und Mittleren Osten, auch künftig zur Stärkung der regionalen und internationalen Zusammenarbeit beizutragen und dabei die Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung<sup>449</sup> und die auf dem Tagungsteil auf Ministeriebene der sechszwanzigsten Tagung der Suchtstoffkommission verabschiedete gemeinsame Ministererklärung<sup>446</sup> zu berücksichtigen;

46. *legt* der Suchtstoffkommission in ihrer Eigenschaft als globales Koordinierungsorgan für die internationale Drogenkontrolle und als Leitungsgremium des Drogenprogramms des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung sowie dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt *nahe*, ihre nützliche Arbeit im Hinblick auf die Kontrolle der Vorläuferstoffe und anderen Chemikalien, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden, weiterzuführen;

47. *fordert* die zuständigen Organisationen und Stellen der Vereinten Nationen und die sonstigen internationalen Organisationen *auf* und bittet die internationalen Finanzinstitutionen, einschließlich der regionalen Entwicklungsbanken,

Drogenkontrollfragen durchgängig in ihre Programme aufzunehmen, und fordert das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung auf, seine führende Rolle durch die Bereitstellung sachdienlicher Informationen und technischer Hilfe auch weiterhin wahrzunehmen;

48. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>463</sup> und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

## RESOLUTION 63/241

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 159 Stimmen bei 1 Gegenstimme und keiner Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/426, Ziff. 18)<sup>464</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia,

<sup>463</sup> A/63/111.

<sup>464</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Irak, Irland, Island, Italien, Jamaika, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>459</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2008, Supplement No. 8 (E/2008/28)*.

<sup>460</sup> United Nations publication, Sales No. E.08.XI.11.

<sup>461</sup> United Nations publication, Sales No. E.08.XI.1.

<sup>462</sup> Siehe S/2003/641, Anlage.

Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Keine.

### 63/241. Rechte des Kindes

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen über die Rechte des Kindes, zuletzt Resolution 62/141 vom 18. Dezember 2007, und ihre Resolution 62/140 vom 18. Dezember 2007 sowie die Resolution 7/29 des Menschenrechtsrats vom 28. März 2008<sup>465</sup>,

*betonend*, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>466</sup> die Norm für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes bilden muss, und eingedenk der Bedeutung der Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen<sup>467</sup> sowie anderer Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte,

*in Bekräftigung* der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien<sup>468</sup>, der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>469</sup> und des Ergebnisdokuments der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über Kinder mit dem Titel „Eine kindergerechte Welt“<sup>470</sup> sowie unter Hinweis auf die Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und das Aktionsprogramm<sup>471</sup>, den auf dem Weltbildungsforum verabschiedeten Rahmenaktionsplan von Dakar<sup>472</sup>, die Erklä-

rung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet<sup>473</sup>, die Allgemeine Erklärung über die Ausrottung von Hunger und Mangelernährung<sup>474</sup>, die Erklärung über das Recht auf Entwicklung<sup>475</sup> und die Erklärung der vom 11. bis 13. Dezember 2007 in New York abgehaltenen Gedenk-Plenartagung auf hoher Ebene zur Weiterverfolgung der Ergebnisse der Sondertagung über Kinder<sup>476</sup>,

*in Anerkennung* des Zusammenhangs zwischen einer Verbesserung der Lage der Kinder und der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, insbesondere derjenigen betreffend Bildung, Beseitigung der Armut, Gleichstellung der Geschlechter, Senkung der Kindersterblichkeit und die weltweite Entwicklungspartnerschaft, und in diesem Zusammenhang unter Begrüßung der Ergebnisse des Treffens auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele, das am 25. September 2008 in New York stattfand,

*sowie in der Erkenntnis*, wie wichtig die Einbeziehung von Fragen betreffend die Rechte der Kinder in die Weiterverfolgung der Ergebnisdokumente aller großen Konferenzen, Sondertagungen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen ist,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von den Berichten des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Erfüllung der in dem Ergebnisdokument der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung eingegangenen Verpflichtungen<sup>477</sup> und über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und die in der Versammlungsresolution 62/141 aufgeworfenen Fragen<sup>478</sup> sowie von dem Bericht des Ausschusses für die Rechte des Kindes<sup>479</sup>,

*in der Erkenntnis*, wie wichtig es ist, eine Kinderschutzperspektive in alle Bereiche der Menschenrechtsagenda zu integrieren, wie im Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>480</sup> betont wurde,

*erfreut* über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>481</sup> sowie über die Aufmerksamkeit, die Kindern in diesem internationalen Rechtsinstrument entgegengebracht wird,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von der Aufmerksamkeit, die Kindern in dem Internationalen Übereinkommen

<sup>465</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. II.

<sup>466</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBl. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>467</sup> Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2008 II S. 1222; öBGBl. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBl. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBl. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten).

<sup>468</sup> A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

<sup>469</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>470</sup> Resolution S-27/2, Anlage.

<sup>471</sup> *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum1.htm>.

<sup>472</sup> Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26–28 April 2000* (Paris 2000).

<sup>473</sup> Siehe Resolution 2542 (XXIV).

<sup>474</sup> *Report of the World Food Conference, Rome, 5–16 November 1974* (United Nations publication, Sales No. E.75.II.A.3), Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/wirtsozentw/hungermangelernaehrung.pdf>.

<sup>475</sup> Resolution 41/128, Anlage.

<sup>476</sup> Siehe Resolution 62/88.

<sup>477</sup> A/63/308.

<sup>478</sup> A/63/160.

<sup>479</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 41 (A/63/41)*.

<sup>480</sup> Siehe Resolution 60/1, Ziff. 128.

<sup>481</sup> Resolution 61/106, Anlage I. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2008 II S. 1419; öBGBl. III Nr. 155/2008.

zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen<sup>482</sup> entgegengebracht wird, und betonend, wie wichtig das Inkrafttreten dieses Übereinkommens ist,

*sowie mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von der Aufmerksamkeit, die Kindern in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker<sup>483</sup> entgegengebracht wird,

*zutiefst besorgt* darüber, dass angesichts eines zunehmend globalisierten Umfelds die Situation der Kinder in vielen Teilen der Welt infolge des Fortbestehens von Armut, sozialer Ungleichheit, unbefriedigenden sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen, Pandemien, insbesondere HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose, Umweltschäden, Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten, ausländischer Besetzung, Vertreibung, Gewalt, Terrorismus, Missbrauch, Handel mit Kindern und ihren Organen, allen Formen der Ausbeutung, gewerbsmäßiger sexueller Ausbeutung von Kindern, Kinderprostitution, Kinderpornografie und Kindersextourismus, Vernachlässigung, Analphabetentum, Hunger, Intoleranz, Diskriminierung, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Ungleichstellung der Geschlechter, Behinderungen sowie unzureichendem Rechtsschutz nach wie vor kritisch ist, und davon überzeugt, dass dringend wirksame nationale und internationale Maßnahmen getroffen werden müssen,

*erneut darauf hinweisend*, dass die Beseitigung der Armut die größte Herausforderung ist, mit der die Welt heute konfrontiert ist, und dass sie insbesondere für die Entwicklungsländer eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ist, und in der Erkenntnis, dass chronische Armut nach wie vor das größte Hindernis ist, das sich der Deckung der Bedürfnisse von Kindern und der Förderung und dem Schutz ihrer Rechte entgegenstellt, und dass daher dringend nationale und internationale Maßnahmen ergriffen werden müssen, um sie zu bekämpfen,

*erneut erklärend*, dass Demokratie, Entwicklung, Frieden und Sicherheit sowie die uneingeschränkte und effektive Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig verstärken und zur Beseitigung der extremen Armut beitragen,

*sowie erneut erklärend*, dass in allen Politiken und Programmen, die Kinder betreffen, die Geschlechterperspektive berücksichtigt und Kinder als Inhaber von Rechten anerkannt werden müssen,

*eingedenk* dessen, dass sich 2009 die Verabschiedung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes zum zwanzigsten Mal und die Verabschiedung der dem Übereinkommen zugrundeliegenden Erklärung der Rechte des Kindes<sup>484</sup> zum fünfzigsten Mal jährt, und in der Erwägung, dass diese Jahrestage eine passende Gelegenheit für stärkere Anstrengun-

gen der Mitgliedstaaten zur Förderung der Rechte des Kindes bieten,

## I

### Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der dazugehörigen Fakultativprotokolle

1. *erklärt erneut*, dass die allgemeinen Grundsätze, die unter anderem das Wohl des Kindes, die Nichtdiskriminierung, die Teilhabe, das Überleben und die Entwicklung betreffen, den Rahmen für alle Maßnahmen bilden, die in Bezug auf Kinder, einschließlich Jugendlicher, ergriffen werden;

2. *fordert* die Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>466</sup> und der dazugehörigen Fakultativprotokolle<sup>467</sup> sind, *nachdrücklich auf*, mit Vorrang Vertragsparteien dieser Übereinkünfte zu werden und sie vollständig durchzuführen, indem sie unter anderem wirksame innerstaatliche Rechtsvorschriften erlassen und entsprechende Politiken und Aktionspläne einleiten, die für Kinder zuständigen staatlichen Strukturen stärken und sicherstellen, dass alle, die mit Kindern und für sie arbeiten, eine angemessene und systematische Ausbildung auf dem Gebiet der Rechte des Kindes erhalten und die Kinder selbst über ihre Rechte aufgeklärt werden;

3. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, die Vorbehalte zurückzunehmen, die mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens oder der dazugehörigen Fakultativprotokolle unvereinbar sind, und zu erwägen, andere Vorbehalte im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien<sup>468</sup> regelmäßig zu überprüfen, mit dem Ziel, sie zurückzunehmen;

4. *fordert* die Staaten *auf*, staatliche Strukturen zugunsten von Kindern, darunter gegebenenfalls Minister für Kinder- und Jugendfragen und unabhängige Ombudspersonen für Kinder oder andere Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes, zu bestimmen, einzusetzen oder zu stärken;

5. *begrüßt* die Arbeit des Ausschusses für die Rechte des Kindes und fordert alle Staaten auf, ihre Zusammenarbeit mit dem Ausschuss zu verstärken, den Berichtspflichten, die ihnen aufgrund des Übereinkommens und der dazugehörigen Fakultativprotokolle obliegen, im Einklang mit den von dem Ausschuss aufgestellten Richtlinien pünktlich nachzukommen und seine Empfehlungen betreffend die Durchführung des Übereinkommens zu berücksichtigen;

6. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Initiativen, die der Ausschuss ergriffen hat, um ein besseres Verständnis und eine umfassendere Befolgung der in dem Übereinkommen verankerten Rechte zu fördern, namentlich durch die Organisation von Tagen für allgemeine Diskussionen und die Verabschiedung allgemeiner Bemerkungen;

7. *ersucht* alle zuständigen Organe und Mechanismen des Systems der Vereinten Nationen, die Perspektive der Kinderrechte regelmäßig, systematisch und mit Nachdruck in alle zur Erfüllung ihrer Mandate unternommenen Tätigkeiten einzubeziehen sowie sicherzustellen, dass ihr Personal in Kin-

<sup>482</sup> Resolution 61/177, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBL 2009 II S. 932.

<sup>483</sup> Resolution 61/295, Anlage.

<sup>484</sup> Siehe Resolution 1386 (XIV).

derrechtsfragen geschult wird, und fordert die Staaten auf, auch weiterhin eng mit allen diesen Organen und Mechanismen zusammenzuarbeiten, insbesondere mit den Sonderberichterstatern und Sonderbeauftragten des Systems der Vereinten Nationen;

8. *legt* den Staaten *nahe*, ihre innerstaatlichen statistischen Kapazitäten auszubauen und für die Aufstellung und Bewertung der Sozialpolitiken und -programme Statistiken, die unter anderem nach Alter, Geschlecht und anderen relevanten Faktoren, die zu Disparitäten führen könnten, aufgeschlüsselt sind, sowie andere nationale, subregionale, regionale und internationale statistische Indikatoren zu verwenden, damit die wirtschaftlichen und sozialen Ressourcen effizient und wirksam für die uneingeschränkte Verwirklichung der Rechte des Kindes eingesetzt werden;

## II

### Förderung und Schutz der Rechte des Kindes und Nichtdiskriminierung von Kindern

#### Nichtdiskriminierung

9. *fordert* alle Staaten *auf*,

a) dafür zu sorgen, dass Kinder ohne jegliche Diskriminierung alle ihre bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Rechte genießen können;

b) allen Kindern besondere Unterstützung zu gewähren und ihren gleichberechtigten Zugang zu Diensten sicherzustellen, stellt mit Besorgnis fest, dass zahlreiche Kinder Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sind, und betont die Notwendigkeit, in die Bildungsprogramme und die Programme zur Bekämpfung solcher Praktiken besondere Maßnahmen aufzunehmen, die mit dem Grundsatz des Wohles des Kindes und der Achtung seiner Meinung im Einklang stehen und den geschlechtsspezifischen Bedürfnissen des Kindes Rechnung tragen;

c) alle erforderlichen und wirksamen Maßnahmen, gegebenenfalls einschließlich Gesetzesreformen, zu ergreifen, um alle Formen der Diskriminierung von Mädchen und alle Formen der Gewalt, einschließlich der Tötung weiblicher Neugeborener, der vorgeburtlichen Geschlechtsselektion, der Vergewaltigung, des sexuellen Missbrauchs und schädlicher traditioneller Praktiken oder Bräuche, namentlich der Verstümmelung weiblicher Genitalien, der Frühverheiratung, der Heirat ohne die freie und uneingeschränkte Willenseinigung der künftigen Ehegatten und Zwangssterilisierung, zu beseitigen, indem sie Gesetze erlassen und anwenden und gegebenenfalls umfassende, multidisziplinäre und koordinierte nationale Pläne, Programme oder Strategien zum Schutz von Mädchen erarbeiten;

d) dafür zu sorgen, dass Kinder mit Behinderungen im öffentlichen wie im privaten Leben alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können, indem sie insbesondere sicherstellen, dass der Grundsatz des Wohles des Kindes und die Rechte der Kinder mit Behinderungen in die Politiken und Programme zugunsten von Kindern eingebunden werden, einschließlich ihres Rechts auf

Bildung, auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit und auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung, sowie neue Rechtsvorschriften, die ihre Diskriminierung verbieten, auszuarbeiten beziehungsweise bereits bestehende durchzusetzen und so ihre angeborene Würde zu gewährleisten, ihre Eigenständigkeit zu fördern und ihre volle und aktive Mitwirkung in der Gemeinschaft und ihre Eingliederung in diese zu erleichtern, unter Berücksichtigung der besonderen Lage der Kinder mit Behinderungen, die mehrfachen oder verschärften Formen der Diskriminierung ausgesetzt sein können, insbesondere Mädchen mit Behinderungen und in Armut lebende Kinder mit Behinderungen;

10. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, das Recht der Mädchen und Jungen auf freie Meinungsäußerung zu achten und zu fördern, sicherzustellen, dass ihre Ansichten in allen sie betreffenden Angelegenheiten entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife gebührend berücksichtigt werden, und Kinder, einschließlich Kindern mit besonderen Bedürfnissen, unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Entwicklungsstands und der Bedeutung, die der Einbindung von Kinderorganisationen und von Kindern geleiteten Initiativen zukommt, in Entscheidungsprozesse einzubeziehen;

11. *fordert* alle Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, insbesondere die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an den Planungs- und Durchführungsprozessen in sie betreffenden Angelegenheiten, beispielsweise Gesundheit, Umwelt, Bildung, soziales und wirtschaftliches Wohlergehen und Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung, zu stärken;

#### Registrierung, Familienbeziehungen und Adoption oder andere Formen der Betreuung

12. *fordert* alle Vertragsstaaten *abermals nachdrücklich auf*, mit verstärkten Bemühungen der ihnen nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>466</sup> obliegenden Verpflichtung nachzukommen, die Identität des Kindes, einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, zu erhalten, die Registrierung des Kindes unmittelbar nach der Geburt vorzunehmen, für einfache, rasche und wirksame Registrierungsverfahren zu sorgen, die mit minimalen Kosten verbunden oder kostenlos sind, und auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene die Wichtigkeit der Geburtenregistrierung stärker bewusst zu machen;

13. *legt* den Staaten *nahe*, Gesetze zum Schutz von Kindern, die ohne Eltern oder Betreuungspersonen aufwachsen, zu erlassen und durchzusetzen und die Durchführung entsprechender Politiken und Programme zu verbessern, in dem Bewusstsein, dass, falls eine andere Form der Betreuung notwendig ist, der Betreuung durch die Familie und die Gemeinschaft der Vorzug vor der Unterbringung in einer Einrichtung zu geben ist, und bittet die Staaten in diesem Zusammenhang, sich im Rahmen eines transparenten Prozesses nach Kräften darum zu bemühen, dass auf der zehnten Tagung des Menschenrechtsrats ein Beschluss zum Entwurf der Leitlinien der Vereinten Nationen für die angemessene Nutzung und die Be-

dingungen anderer Formen der Kinderbetreuung gefasst werden kann;

14. *fordert* die Staaten *auf*, sofern mit den Verpflichtungen eines jeden Staates vereinbar, das Recht eines Kindes, dessen Eltern ihren Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben, zu garantieren, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, sofern nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen, indem durchsetzbare Zugangs- und Besuchsmöglichkeiten in beiden Staaten eingeräumt werden und der Grundsatz geachtet wird, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung ihrer Kinder verantwortlich sind;

15. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, sich mit Fällen internationaler Kindesentführung durch einen Elternteil oder durch Familienangehörige zu befassen und ihnen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und legt den Staaten nahe, diese Fälle in multilateraler und bilateraler Zusammenarbeit zu lösen, vorzugsweise durch den Beitritt zu dem Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung<sup>485</sup> oder seine Ratifikation, und das Übereinkommen voll einzuhalten und unter anderem die Rückkehr des Kindes in das Land, in dem es unmittelbar vor der Verbringung oder Zurückhaltung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, zu erleichtern;

16. *fordert* die Staaten *ferner auf*, alles Erforderliche zu tun, um rechtswidrige Adoptionen und alle Adoptionen, die dem Wohl des Kindes nicht dienlich sind, zu verhindern und zu bekämpfen;

#### **Wirtschaftliches und soziales Wohlergehen von Kindern**

17. *fordert* die Staaten und die internationale Gemeinschaft *auf*, ein Umfeld zu schaffen, in dem das Wohlergehen des Kindes gewährleistet ist, namentlich durch verstärkte internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet;

#### *Beseitigung der Armut*

18. *fordert* die Staaten *auf*, bei den weltweiten Anstrengungen zur Beseitigung der Armut auf globaler, regionaler und Landesebene zusammenzuarbeiten, sie zu unterstützen und daran mitzuwirken, in der Erkenntnis, dass auf allen diesen Ebenen die Verfügbarkeit von Ressourcen erhöht und ihre wirksame Zuweisung sichergestellt werden muss, um zu gewährleisten, dass alle international vereinbarten Ziele für Entwicklung und Armutsbekämpfung, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>469</sup> dargelegten Ziele, in dem entsprechenden Zeitrahmen verwirklicht werden, und bekräftigt, dass Investitionen in Kinder und die Verwirklichung ihrer Rechte zu den wirksamsten Mitteln der Armutsbeseitigung gehören;

19. *bekräftigt*, dass jeder einzelne Staat die Hauptverantwortung für die Schaffung eines Umfelds trägt, das der Sicher-

ung des Wohles des Kindes förderlich ist und in dem die Rechte eines jeden Kindes gefördert und geachtet werden;

20. *fordert* alle Staaten und die internationale Gemeinschaft *auf*, alle erforderlichen Ressourcen, Unterstützungsmaßnahmen und Energien zu mobilisieren, um die Armut im Einklang mit den nationalen Plänen und Strategien und im Benehmen mit den Regierungen zu bekämpfen, und dabei einen integrierten und mehrdimensionalen Ansatz zu verfolgen, der sich auf die Rechte und das Wohl der Kinder stützt, und ihre Anstrengungen zur Verwirklichung der international vereinbarten Ziele für Entwicklung und Armutsbekämpfung, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, fortzusetzen;

#### *Recht auf Bildung*

21. *erkennt* das Recht auf Bildung *an*, das auf der Grundlage der Chancengleichheit und der Nichtdiskriminierung zu gewähren ist, indem der Grundschulbesuch obligatorisch und für alle Kinder unentgeltlich gemacht wird, indem sichergestellt wird, dass alle Kinder Zugang zu einer hochwertigen Bildung haben und dass eine Sekundarschulbildung allgemein verfügbar und für alle zugänglich ist, insbesondere durch die schrittweise Einführung der kostenlosen Bildung, eingedenk dessen, dass besondere Maßnahmen zur Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs, einschließlich gezielter Fördermaßnahmen, zur Verwirklichung der Chancengleichheit und zur Bekämpfung der Ausgrenzung beitragen, und indem der Schulbesuch sichergestellt wird, insbesondere für Mädchen sowie für Kinder aus Familien mit niedrigem Einkommen, um die Ziele der Bildung für alle und das Millenniums-Entwicklungsziel der Verwirklichung der allgemeinen Grundschulbildung zu erreichen;

22. *begrüßt* die Arbeit des Sonderberichterstatters über das Recht auf Bildung, nimmt Kenntnis von seinem Bericht über das Recht auf Bildung in Notstandssituationen<sup>486</sup>, erkennt an, dass das Recht auf Bildung jederzeit geachtet werden muss, und fordert die Mitgliedstaaten auf, durch rechtliche und sonstige Maßnahmen dafür zu sorgen, dass Bildung Bestandteil von Notstandsvorsorgeplänen ist;

23. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, des Systems der Vereinten Nationen, der Geber, multilateraler Organisationen, des Privatsektors, der Zivilgesellschaft und nichtstaatlicher Organisationen Strategien zur Verwirklichung des Rechts auf Bildung als festen Bestandteil humanitärer Hilfsprogramme durchzuführen;

#### *Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit*

24. *fordert* die Staaten *auf*,

a) alles Erforderliche zu tun, um das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit sicherzustellen, und zukunftsfähige Gesundheitssysteme und soziale Dienste aufzubauen, den Zugang zu diesen Systemen und

<sup>485</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1343, Nr. 22514. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 207; öBGBI. Nr. 512/1988; AS 1983 1694.

<sup>486</sup> A/HRC/8/10.

Diensten ohne Diskriminierung zu gewährleisten, besondere Aufmerksamkeit auf eine ausreichende und angemessene Ernährung, die Bekämpfung von Krankheit und Mangelernährung, den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser und Sanitärversorgung, die besonderen Bedürfnisse männlicher und weiblicher Jugendlicher und die reproduktive und sexuelle Gesundheit zu richten und eine angemessene Schwangerschaftsvor- und -nachsorge für Mütter sicherzustellen, einschließlich Maßnahmen zur Verhütung der Mutter-Kind-Übertragung des HIV, und in diesem Zusammenhang die Millenniums-Entwicklungsziele zur Senkung der Kindersterblichkeit, zur Verbesserung der Gesundheit von Müttern und zur Bekämpfung von HIV/Aids, Malaria und anderen Krankheiten zu verwirklichen;

b) mit Vorrang Aktivitäten und Programme zu erarbeiten und durchzuführen, die darauf gerichtet sind, Abhängigkeit, insbesondere Alkohol- und Nikotinabhängigkeit, und den Missbrauch von Suchtstoffen, psychotropen Stoffen und Inhalaten zu behandeln und zu verhüten;

c) Jugendliche zu unterstützen, um sie zu einem positiven und verantwortungsbewussten Umgang mit ihrer Sexualität zu befähigen, damit sie sich vor einer HIV-Infektion schützen können, und ihre Fähigkeit, sich vor HIV/Aids zu schützen, durch entsprechende Maßnahmen zu stärken, unter anderem durch gesundheitliche Versorgung, einschließlich auf dem Gebiet der sexuellen und der reproduktiven Gesundheit, und durch eine die Gleichstellung der Geschlechter fördernde Aufklärung über Prävention;

d) Strategien, politische Maßnahmen und Programme zu erarbeiten und umzusetzen, die die Faktoren aufzeigen und angehen, die bestimmte Menschen besonders anfällig für eine HIV-Infektion machen, als Ergänzung von Programmen zur Prävention von Verhaltensweisen, die die Gefahr einer HIV-Infektion bergen, beispielsweise riskantes Sexualverhalten und intravenöser Drogenkonsum;

e) Initiativen zur Senkung der Preise der für Jungen und Mädchen verfügbaren antiretroviralen Medikamente, insbesondere Zweitlinienmedikamente, zu fördern, einschließlich bilateraler Initiativen und Initiativen des Privatsektors sowie der von Gruppen von Staaten freiwillig ergriffenen Initiativen, auch auf der Basis innovativer Finanzierungsmechanismen, die zur Mobilisierung von Ressourcen für die soziale Entwicklung beitragen, vor allem derjenigen, die darauf abzielen, den Kindern in Entwicklungsländern auf dauerhafter und berechenbarer Grundlage weiteren Zugang zu erschwinglichen Medikamenten zu verschaffen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Internationalen Fazilität zum Kauf von Medikamenten (UNITAID);

f) Programme zur Bereitstellung sozialer Dienste und Unterstützung für jugendliche Schwangere und Mütter zu konzipieren und durchzuführen, insbesondere um ihnen und auch den jugendlichen Vätern die Fortsetzung und den Abschluss ihrer Schulausbildung zu ermöglichen;

#### *Recht auf Nahrung*

25. *bekundet ernste Besorgnis* über die Verschlimmerung der Welternährungskrise, die die Verwirklichung des

Rechts auf Nahrung für alle, namentlich Mütter und Kinder, ernsthaft gefährdet, sowie darüber, dass diese Krise die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele weiter zu untergraben droht, und betont, dass alle Lösungsansätze umfassend und vielfältig sein und kurz-, mittel- sowie langfristige und dauerhafte Maßnahmen umfassen müssen;

26. *fordert* alle Staaten *auf*, sofort Maßnahmen zu ergreifen, um Kinder von Hunger zu befreien, namentlich durch die Verabschiedung beziehungsweise die Stärkung nationaler Programme zur Ernährungssicherung und zur Schaffung angemessener Existenzgrundlagen sowie zur Sicherung der Nährstoffversorgung, insbesondere mit Vitamin A, Eisen und Jod, durch die Förderung des Stillens sowie durch Programme, die eine angemessene Ernährung aller Kinder sicherstellen sollen (zum Beispiel Schulspeisungsprogramme);

#### **Beseitigung der Gewalt gegen Kinder**

27. *verurteilt* alle Formen der Gewalt gegen Kinder und fordert alle Staaten nachdrücklich auf,

a) wirksame und geeignete Gesetzgebungs- und sonstige Maßnahmen zu ergreifen beziehungsweise, falls diese bereits vorhanden sind, die Rechtsvorschriften zu stärken, um alle Formen der Gewalt gegen Kinder in allen Situationen zu verbieten und zu beseitigen;

b) die Rechte, die Menschenwürde und die körperliche Unversehrtheit der Kinder voll zu achten und jede seelische oder körperliche Gewalt und jede sonstige entwürdigende oder erniedrigende Behandlung zu verbieten und zu beseitigen;

c) mittels eines systematischen, umfassenden und vielfältigen Ansatzes die Aufmerksamkeit vorrangig auf die Verhütung aller Formen der Gewalt gegen Kinder und die Behebung ihrer tieferen Ursachen und ihrer geschlechtsspezifischen Dimensionen zu richten, in der Erkenntnis, dass Kinder ebenfalls Schaden erleiden, wenn sie Zeugen von Gewalt, insbesondere häuslicher Gewalt, werden;

d) Kinder vor allen Formen der Gewalt oder des Missbrauchs seitens all derer, die mit Kindern und für sie arbeiten, namentlich im erzieherischen Umfeld, sowie seitens staatlicher Amtsträger, wie etwa Angehörige der Polizei und der Strafverfolgungsbehörden sowie das Personal von Haft- oder Fürsorgeeinrichtungen, zu schützen;

e) Beschwerdemechanismen einzurichten, die vertraulich, altersgerecht und geschlechtsdifferenziert sowie für alle Kinder zugänglich sind, und alle Gewalt- und Diskriminierungshandlungen gründlich und rasch zu untersuchen;

f) Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass alle, die mit Kindern und für sie arbeiten, sie vor Tyrannisierung schützen und entsprechende Präventiv- und Gegenmaßnahmen einsetzen, um ein sicheres und förderliches, von Drangsalierung und Gewalt freies Umfeld zu schaffen;

g) sich um die Änderung von Einstellungen zu bemühen, die jedwede Form der Gewalt gegen Kinder, einschließlich grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Formen der Disziplinierung, schädlicher traditioneller Praktiken und

aller Formen sexueller Gewalt, zulassen oder als normal betrachten;

h) Maßnahmen zu ergreifen, um konstruktive und positive Formen der Disziplinierung und Konzepte der kindlichen Entwicklung in allen Umfeldern zu fördern, namentlich im häuslichen, schulischen und sonstigen erzieherischen Umfeld sowie im gesamten Fürsorge- und Justizsystem;

i) dafür zu sorgen, dass diejenigen, die Verbrechen an Kindern begehen, nicht länger straflos ausgehen, derartige Gewalthandlungen zu untersuchen, strafrechtlich zu verfolgen und mit angemessenen Strafen zu belegen, in der Erkenntnis, dass Personen, die wegen eines an Kindern verübten Gewaltverbrechens, einschließlich sexuellen Missbrauchs, verurteilt wurden und von denen weiterhin eine Gefahr für Kinder ausgeht, daran gehindert werden sollen, mit Kindern zu arbeiten;

j) sichere, ausreichend publizierte, vertrauliche und zugängliche Mechanismen einzurichten und weiterzuentwickeln, die es Kindern, ihren Vertretern und anderen Personen ermöglichen, Gewalt gegen Kinder zu melden sowie in Fällen von Gewalt gegen Kinder Anzeige zu erstatten, dafür zu sorgen, dass alle Opfer von Gewalt Zugang zu geeigneten vertraulichen und kindgerechten Gesundheits- und Sozialdiensten haben, wobei den geschlechtsspezifischen Bedürfnissen von Mädchen und Jungen, die Opfer von Gewalt sind, besondere Aufmerksamkeit gelten soll;

k) der geschlechtsspezifischen Dimension aller Formen der Gewalt gegen Kinder Rechnung zu tragen und in alle Politiken und Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor allen Formen der Gewalt eine Geschlechterperspektive zu integrieren, in der Erkenntnis, dass Mädchen und Jungen in verschiedenen Altersstufen und Situationen von verschiedenen Formen der Gewalt unterschiedlich bedroht sind, und erinnert in diesem Zusammenhang an die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer einundfünfzigsten Tagung verabschiedeten vereinbarten Schlussfolgerungen über die Beseitigung aller Formen der Diskriminierung und Gewalt gegen Mädchen<sup>487</sup>;

28. *bekundet tiefe Besorgnis* über die Auswirkungen aller Formen von sexueller Gewalt in Situationen bewaffneter Konflikte und über den Schaden, den Zeugen sexueller Gewalt erleiden, bekräftigt in diesem Zusammenhang die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und des Menschenrechtsrats und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der Aufmerksamkeit, die dieser Frage in Resolution 1820 (2008) des Sicherheitsrats vom 19. Juni 2008 zuteil wurde;

29. *verurteilt* jede Art der Entführung von Kindern, insbesondere erpresserischen Menschenraub und Entführung von Kindern in Situationen bewaffneter Konflikte, einschließlich zur Einziehung und zum Einsatz der Kinder in bewaffneten Konflikten, und fordert die Staaten nachdrücklich

auf, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um ihre bedingungslose Freilassung, Rehabilitation, Wiedereingliederung und Wiederzusammenführung mit ihren Familien sicherzustellen;

30. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die internationale Zusammenarbeit und die gegenseitige Hilfe zu verstärken, um alle Formen der Gewalt gegen Kinder zu verhüten und sie davor zu schützen und um der Straflosigkeit für Verbrechen gegen Kinder ein Ende zu setzen;

31. *anerkennt* den Beitrag des Internationalen Strafgerichtshofs zur Beendigung der Straflosigkeit für die schwersten Verbrechen gegen Kinder, einschließlich Völkermords, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, und fordert die Staaten auf, für derartige Verbrechen keine Amnestie zu gewähren;

32. *ermutigt* alle Staaten und ersucht die Institutionen der Vereinten Nationen, die Regionalorganisationen und die Zivilgesellschaft einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, die Studie über Gewalt gegen Kinder, die von dem Generalsekretär ernannten Unabhängigen Experten angefertigt wurde<sup>488</sup>, auch künftig weit zu verbreiten und weiterzuverfolgen sowie mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder nach dessen Ernennung zusammenzuarbeiten, um die Umsetzung der in der Studie abgegebenen Empfehlungen zu fördern und gleichzeitig dafür einzutreten und zu gewährleisten, dass die diesbezüglichen nationalen Pläne und Programme von den Ländern selbst getragen werden;

33. *bekundet tiefe Besorgnis* darüber, dass sich die Ernennung des neuen Mandatsträgers, um die die Generalversammlung in ihrer Resolution 62/141 ersuchte, verzögert hat, und ersucht den Generalsekretär, diesem Ersuchen in vollem Umfang nachzukommen und dringend Maßnahmen zu ergreifen, damit im Einklang mit der genannten Resolution unverzüglich und auf möglichst hoher Ebene ein Sonderbeauftragter über Gewalt gegen Kinder ernannt wird;

#### **Förderung und Schutz der Rechte der Kinder, namentlich der Kinder in besonders schwierigen Situationen**

34. *fordert* alle Staaten *auf*, Verletzungen der Rechte von Kindern, die auf der Straße arbeiten und/oder leben, zu verhindern, einschließlich Diskriminierung, willkürlicher Inhaftierung und außergerichtlicher, willkürlicher oder summarischer Hinrichtungen, Folter und aller Arten von Gewalt und Ausbeutung, und die Täter vor Gericht zu bringen, Maßnahmen zum Schutz, zur sozialen und psychosozialen Rehabilitation und zur Wiedereingliederung dieser Kinder zu beschließen und anzuwenden und mit wirtschaftlichen, sozialen und bildungsgerichteten Strategien die Probleme der Kinder anzugehen, die auf der Straße arbeiten und/oder leben;

35. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, Flüchtlingskinder, asylsuchende und binnenv Vertriebene Kinder, insbesondere die unbegleiteten, die Gewalthandlungen und Gefahren im

<sup>487</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2007, Supplement No. 7 (E/2007/27)*, Kap. I, Abschn. A.

<sup>488</sup> Siehe A/61/299 und A/62/209.

Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten, wie etwa Einziehung, Tötung, Verstümmelung, sexueller Gewalt und Ausbeutung sowie Kinderhandel, besonders ausgesetzt sind, unter Berücksichtigung ihrer geschlechtsspezifischen Bedürfnisse zu schützen, wobei sie betont, dass die Staaten und die internationale Gemeinschaft den besonderen Hilfs-, Schutz- und Entwicklungsbedürfnissen dieser Kinder auch weiterhin systematischere und eingehendere Aufmerksamkeit widmen müssen, unter anderem durch Programme für Rehabilitation und physische und psychische Genesung sowie Programme für freiwillige Repatriierung und, wo es angebracht und möglich ist, lokale Integration und Neuan siedlung, sowie Familiensuch- und -zusammenführungsprogrammen Vorrang zu geben und bei Bedarf mit internationalen humanitären Organisationen und Flüchtlingsorganisationen zusammenzuarbeiten, so auch indem sie deren Arbeit erleichtern;

36. *fordert* alle Staaten *ferner auf*, dafür zu sorgen, dass Kinder, die Minderheiten und benachteiligten Gruppen angehören, namentlich Migrantenkinder und indigene Kinder, in den Genuss aller Menschenrechte kommen und gleichberechtigten Zugang zu Gesundheitsversorgung, sozialen Diensten und Bildung erhalten, und dafür zu sorgen, dass alle diese Kinder, insbesondere die Opfer von Gewalt und Ausbeutung, besonderen Schutz und besondere Hilfe erhalten;

37. *fordert* alle Staaten *auf*, dafür zu sorgen, dass ihre gesamte Migrationspolitik, einschließlich der Mechanismen zur Repatriierung, im Einklang mit dem Wohl des Kindes steht, und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass unbegleitete Migrantenkinder und diejenigen, die Opfer von Gewalt und Ausbeutung sind, besonderen Schutz und besondere Hilfe im Einklang mit dem Völkerrecht erhalten;

38. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, mit Vorrang der Schutzbedürftigkeit der von HIV betroffenen und mit HIV lebenden Kinder Rechnung zu tragen, indem sie diesen Kindern und ihren Familien sowie Frauen und älteren Menschen, insbesondere in ihrer Rolle als Betreuungspersonen, Unterstützung und Rehabilitation gewähren, kindgerechte HIV/Aids-Politiken und -Programme sowie einen besseren Schutz der durch HIV/Aids verwaisten oder sonst von HIV/Aids betroffenen Kinder fördern, alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um bis 2010 den allgemeinen Zugang zu umfangreichen Präventionsprogrammen, Behandlung, Betreuung und Unterstützung zu verwirklichen, und die Anstrengungen zur Entwicklung neuer Behandlungswege für Kinder verstärken sowie erforderlichenfalls soziale Sicherungssysteme für ihren Schutz aufbauen beziehungsweise die bestehenden Systeme unterstützen;

39. *fordert* alle Staaten *ferner auf*, die Erbschafts- und Eigentumsrechte von Waisen gesetzlich und in der Praxis zu schützen, unter besonderer Beachtung der zugrundeliegenden Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, die die Ausübung dieser Rechte beeinträchtigen könnte;

40. *legt* den Staaten *nahe*, namentlich auf dem Weg der bilateralen und multilateralen technischen Zusammenarbeit und Finanzhilfe Maßnahmen zugunsten der gesellschaftlichen Wiedereingliederung von Kindern in schwierigen Situa-

tionen zu fördern, unter anderem unter Berücksichtigung der Auffassungen, Fertigkeiten und Fähigkeiten, die die Kinder unter ihren jeweiligen Lebensbedingungen entwickelt haben, und gegebenenfalls unter sinnvoller Mitwirkung der Kinder selbst;

41. *fordert* die Staaten *auf*, alle Menschenrechte von Kindern in besonders schwierigen Situationen zu schützen und sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist, und legt dem Ausschuss für die Rechte des Kindes, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Organen und Mandatsträgern der Vereinten Nationen nahe, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats der Lage dieser Kinder in allen Staaten besondere Aufmerksamkeit zu widmen und gegebenenfalls Empfehlungen zur Verstärkung ihres Schutzes abzugeben;

42. *erkennt an*, dass den Massenmedien und ihren Organisationen eine Schlüsselrolle zukommt, wenn es darum geht, die Öffentlichkeit für die Lage der Kinder und für die Herausforderungen, denen sie sich gegenübersehen, zu sensibilisieren, und dass sie außerdem die Kinder, Eltern, Familien und die Allgemeinheit aktiver über Initiativen zur Förderung und zum Schutz der Rechte der Kinder informieren und darüber hinaus zu Bildungsprogrammen für Kinder beitragen sollen;

#### **Kinder, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtig oder überführt werden**

43. *fordert* alle Staaten *auf*,

a) die Todesstrafe und die lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung für Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Straftat jünger als 18 Jahre waren, durch Gesetz und in der Praxis abzuschaffen, indem sie insbesondere alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um ihren Verpflichtungen nach den einschlägigen Bestimmungen der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, namentlich des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>489</sup>, nachkommen, und

b) den Garantien zum Schutz der Rechte von Personen, denen die Todesstrafe droht, sowie den Garantien, die in den vom Wirtschafts- und Sozialrat verabschiedeten Schutzbestimmungen der Vereinten Nationen festgelegt sind, Rechnung zu tragen;

44. *legt* allen Staaten *nahe*, eine umfassende Politik im Bereich der Jugendrechtspflege zu erarbeiten und anzuwenden, die gegebenenfalls auch Alternativmaßnahmen beinhaltet, die ein außergerichtliches Vorgehen gegen Jugendkriminalität ermöglichen;

45. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, besondere Maßnahmen zum Schutz jugendlicher Straftäter zu ergreifen, namentlich indem sie angemessenen Rechtsbeistand bereitstel-

<sup>489</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

len, Richter, Polizisten und Strafverfolgungsbeamte sowie spezialisierte Verteidiger oder andere Rechts- oder sonstigen geeigneten Beistand leistende Sachwalter, beispielsweise Sozialarbeiter, auf dem Gebiet der Jugendrechtspflege fortbilden, spezialisierte Gerichte einsetzen, die allgemeine Geburtenregistrierung und Dokumentation des Alters fördern und das Recht jugendlicher Straftäter auf Aufrechterhaltung des Kontakts zu ihren Familien durch Korrespondenz und Besuche schützen, sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen;

46. *fordert* alle Staaten *auf*, dafür Sorge zu tragen, dass kein in Haft gehaltenes Kind zu Zwangsarbeit oder irgendeiner Form grausamer oder erniedrigender Strafe verurteilt wird noch ihm der Zugang zu oder die Bereitstellung von Gesundheitsdiensten, Hygiene und Sauberhaltung der Umwelt, Bildung, eine Unterweisung in Grundfertigkeiten und eine Berufsausbildung vorenthalten werden;

#### **Kinder von Personen, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder überführt werden**

47. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, auf die Auswirkungen einer Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe eines oder beider Elternteile auf Kinder zu achten und insbesondere

a) Maßnahmen, bei denen die Freiheit nicht entzogen wird, den Vorzug zu geben, wenn über das Strafmaß oder eine mögliche Untersuchungshaft für die alleinige oder die hauptsächliche Betreuungsperson eines Kindes befunden wird, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit des Schutzes der Öffentlichkeit und des Kindes und eingedenk der Schwere der Straftat;

b) bewährte Praktiken zu ermitteln und zu fördern, wenn es um die Bedürfnisse und die körperliche, seelische, soziale und psychische Entwicklung von Säuglingen und Kindern geht, die von der Freiheitsentziehung und Freiheitsstrafe eines oder beider Elternteile betroffen sind;

#### **Verhütung und Abschaffung des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie**

48. *begrüßt* es, dass der Menschenrechtsrat das Mandat der Sonderberichterstatterin über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie verlängert hat;

49. *begrüßt außerdem* die Abhaltung der Weltkongresse gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen, namentlich des dritten Weltkongresses, der vom 25. bis 28. November 2008 in Rio de Janeiro (Brasilien) stattfand und zum Ziel hatte, die Debatte anzuregen und die internationale Gemeinschaft zur Beseitigung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen zu mobilisieren;

50. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck*, dass die Praktiken des Verkaufs von Kindern, der Kindersklaverei, der gewerbsmäßigen sexuellen Ausbeutung von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie in vielen Teilen der Welt fortbestehen, und fordert alle Staaten auf,

a) alle Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern, namentlich alle pädophilen Handlungen, so auch innerhalb der Familie oder zu gewerblichen Zwecken, die Kinderpornografie und die Kinderprostitution, den Kindersextourismus, den Kinderhandel, den Verkauf von Kindern und die Nutzung des Internets und anderer Informations- und Kommunikationstechnologien zu diesen Zwecken unter Strafe zu stellen und wirksam zu bestrafen und wirksame Maßnahmen gegen die Kriminalisierung von Kindern zu ergreifen, die Opfer von Ausbeutung geworden sind;

b) sicherzustellen, dass die Täter, gleichviel ob aus dem Inland oder dem Ausland, von den zuständigen nationalen Behörden entweder in dem Land, in dem die Straftat begangen wurde, in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit der Täter besitzt oder in dem er seinen Wohnsitz hat, in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit das Opfer besitzt, oder auf jeder anderen nach innerstaatlichem Recht zulässigen Grundlage strafrechtlich verfolgt und bestraft werden, und einander zu diesem Zweck für die Verhütung, die Aufdeckung, die Ermittlungen beziehungsweise die Straf- oder Auslieferungsverfahren ein Höchstmaß an Hilfe und die erforderliche Zusammenarbeit zu gewähren;

c) den Verkauf von Kindern, so auch zur Übertragung von Organen des Kindes zu Gewinnzwecken, unter Strafe zu stellen und wirksam zu bestrafen, die Zusammenarbeit auf allen Ebenen zu verstärken, um Netzwerke für Kinderhandel oder den Verkauf von Kindern und ihren Organen zu verhindern und zu zerschlagen, und fordert die Staaten, die das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>490</sup> noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, auf, dies zu erwägen;

d) die Empfehlungen gebührend zu berücksichtigen, die die Sonderberichterstatterin für die Menschenrechte der Opfer des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, in ihrem dem Thema Zwangsheirat im Zusammenhang mit dem Menschenhandel gewidmeten Bericht<sup>491</sup> abgegeben hat;

e) in Fällen des Kinderhandels, des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution, der Kinderpornografie und des Kindersextourismus den Bedürfnissen der Opfer wirksam Rechnung zu tragen, namentlich ihrer Sicherheit, der Gewährung rechtlichen Beistands und Schutzes, ihrer physischen und psychischen Genesung und ihrer vollen Wiedereingliederung in die Gesellschaft, unter besonderer Beachtung ihrer geschlechtsspezifischen Bedürfnisse, einschließlich auf dem Weg der bilateralen und multilateralen technischen Zusammenarbeit und Finanzhilfe;

<sup>490</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

<sup>491</sup> A/HRC/4/23 und Corr.1 und Add.1 und 2 und Add.2/Corr.1.

f) das Bestehen eines Marktes zu bekämpfen, der gegen Kinder verübte kriminelle Praktiken dieser Art fördert, so auch indem sie Präventiv-, Rehabilitations- und Strafmaßnahmen gegen die Kunden oder diejenigen Personen, die Kinder sexuell ausbeuten oder sexuell missbrauchen, beschließen, wirksam anwenden und durchsetzen und die Öffentlichkeit entsprechend sensibilisieren;

g) mit Vorrang Normen und Standards für die Verantwortung festzulegen, die transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen, insbesondere soweit sie auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologien tätig sind, für die Achtung der Rechte der Kinder tragen, namentlich das Recht auf Schutz vor sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung, vor allem im virtuellen Raum, wie in den einschlägigen Rechtsinstrumenten verankert, und grundlegende, zur Umsetzung dieser Normen und Standards zu ergreifende Maßnahmen zu skizzieren;

h) unter Einbeziehung der Familien und Gemeinwesen und unter Mitwirkung der Kinder das öffentliche Bewusstsein für den Schutz der Kinder vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schärfen;

i) zur Verhütung und Beseitigung des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie durch die Verfolgung eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen, der die begünstigenden Umstände wie Unterentwicklung, Armut, wirtschaftliche Ungleichheiten, ungerechte sozioökonomische Strukturen, gestörte Familienverhältnisse, fehlende Bildung, Landflucht, Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, kriminelles oder verantwortungsloses Sexualverhalten Erwachsener, Kindersextourismus, organisierte Kriminalität, schädliche traditionelle Praktiken, bewaffnete Konflikte und Kinderhandel einbezieht;

j) durch Maßnahmen die Nachfrage zu unterbinden, die alle Formen der zu diesem Handel führenden Ausbeutung fördert, einschließlich der sexuellen Ausbeutung und der mit dem Sextourismus verbundenen Nachfrage;

#### Von bewaffneten Konflikten betroffene Kinder

51. *verurteilt entschieden* jede Einziehung oder jeden Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten unter Verstoß gegen das Völkerrecht sowie sonstige Verstöße und Missbrauchshandlungen, die sich gegen von bewaffneten Konflikten betroffene Kinder richten, und fordert alle Staaten und anderen Parteien bewaffneter Konflikte, die solche Praktiken anwenden, mit Nachdruck auf, sie zu beenden;

52. *weist darauf hin*, dass nach dem humanitären Völkerrecht unterschiedslose Angriffe auf Zivilpersonen, namentlich auf Kinder, verboten sind und dass diese nicht zum Ziel von Angriffen, einschließlich Repressalien oder der Anwendung übermäßiger Gewalt, gemacht werden dürfen, verurteilt diese Praktiken, bei denen Kinder getötet und verstümmelt werden, und verlangt ihre sofortige Einstellung;

53. *legt* den Staaten, den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, den sonstigen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen und der Zivilgesellschaft *eindringlich nahe*, sich ernsthaft mit allen an

Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts begangenen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen zu befassen;

54. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen und die Regionalorganisationen *auf*, die Rechte des Kindes in alle Aktivitäten in Konflikt- und Postkonfliktsituationen einzubinden, dafür zu sorgen, dass ihre Bediensteten und Mitarbeiter eine angemessene Ausbildung im Kinderschutz erhalten, insbesondere indem sie Verhaltenskodexe aufstellen und verbreiten, und die Mitwirkung von Kindern an der Entwicklung diesbezüglicher Strategien zu erleichtern, indem sie unter anderem sicherstellen, dass Kinder entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife Gelegenheit erhalten, sich zu äußern und gebührend Gehör zu finden;

55. *fordert die Staaten auf*,

a) die nationalen Politiken und Strategien in Sicherheits-, Entwicklungs-, Menschenrechts- und humanitären Fragen stärker aufeinander abzustimmen und zu koordinieren, um den kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder wirksam, nachhaltig und umfassend entgegenzuwirken;

b) anlässlich der Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten<sup>492</sup> das Mindestalter für die Einziehung von Freiwilligen zu ihren nationalen Streitkräften gegenüber dem in Artikel 38 Absatz 3 des Übereinkommens genannten Alter anzuheben, eingedenk dessen, dass nach dem Übereinkommen Personen unter 18 Jahren Anspruch auf besonderen Schutz haben, und Schutzbestimmungen zu beschließen, um zu gewährleisten, dass eine solche Einziehung ohne Zwang oder Nötigung erfolgt;

c) alle durchführbaren Maßnahmen zu treffen, um die Demobilisierung und wirksame Entwaffnung in bewaffneten Konflikten eingesetzter Kinder sicherzustellen, und wirksame Maßnahmen zu ihrer Rehabilitation, ihrer physischen und psychischen Genesung und ihrer Wiedereingliederung in die Gesellschaft durchzuführen, insbesondere Bildungsmaßnahmen, unter Berücksichtigung der Rechte und der besonderen Bedürfnisse und Fähigkeiten von Mädchen;

d) zu gewährleisten, dass für nationale Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme für Kinder und für die Maßnahmen zur Ansiedlung, Rehabilitation und Wiedereingliederung aller mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundener Kinder, einschließlich inhaftierter Kinder, rechtzeitig ausreichende Finanzmittel bereitstehen, insbesondere zur Unterstützung nationaler Initiativen zur Sicherung der langfristigen Tragfähigkeit dieser Maßnahmen, namentlich durch einen sektorübergreifenden, gemeinwesen-gestützten Ansatz, der alle Kinder einbezieht, durch familien-gestützte Betreuungsregelungen, wie auch in den Grundsätzen

<sup>492</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBI. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579.

und Leitlinien für mit Streitkräften oder bewaffneten Gruppen verbundene Kinder (die Pariser Grundsätze)<sup>493</sup> hervorgehoben, und durch die Mobilisierung von Finanzmitteln und technischer Hilfe im Rahmen internationaler Zusammenarbeit für die Rehabilitation und Wiedereingliederung von Kindern, insbesondere indem alle internationalen Foren und Konferenzen zu diesem Thema genutzt werden, einschließlich der Folgetreffen zu der am 5. und 6. Februar 2007 in Paris abgehaltenen Konferenz „Die Kinder vom Krieg befreien“;

e) durch entsprechende Maßnahmen zu gewährleisten, dass Kinder in Situationen bewaffneter Konflikte alle in den einschlägigen internationalen Übereinkünften verankerten Rechte genießen und dass die nationalen Behörden, gegebenenfalls mit Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft, dafür sorgen, dass die für das Überleben von Kindern erforderlichen grundlegenden Dienste auf verschiedenen Gebieten, darunter Gesundheit, Bildung, Ernährung, Wasser, Sanitärversorgung und psychosoziale Genesung, erbracht werden;

f) die Mitwirkung junger Menschen an Aktivitäten zum Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, zu fördern, namentlich an Aussöhnungs-, Friedenskonsolidierungs- und Friedensschaffungsprogrammen und Kindernetzwerken;

g) von bewaffneten Konflikten betroffene Kinder insbesondere vor Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen zu schützen und dafür zu sorgen, dass sie im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, einschließlich der Genfer Abkommen vom 12. August 1949<sup>494</sup>, rasch wirksame humanitäre Hilfe erhalten, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die für Verstöße Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, unter anderem über den Internationalen Strafgerichtshof;

h) im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen mit Vorrang alle durchführbaren Maßnahmen zu treffen, um die Einziehung und den Einsatz von Kindern durch bewaffnete Gruppen, im Gegensatz zu den Streitkräften eines Staates, zu verhindern, namentlich durch die Einleitung von Politiken, die diese Praktiken nicht dulden, sowie der erforderlichen rechtlichen Schritte, um sie zu verbieten und unter Strafe zu stellen;

i) die bestehenden einschlägigen international vereinbarten Mechanismen zu unterstützen, die zur Auseinandersetzung mit der Frage von Kindern in bewaffneten Konflikten eingesetzt wurden und die zu der Rolle, den Verantwortlichkeiten und den Kapazitäten der nationalen Regierungen auf diesem Gebiet beisteuern;

56. *nimmt Kenntnis* von der Aktualisierung der Prinzipien von Kapstadt betreffend Kindersoldaten<sup>495</sup>, aus der die Pariser Grundsätze hervorgegangen sind, ermutigt die Mitgliedstaaten, zu erwägen, die Pariser Grundsätze für ihre Arbeit zum Schutz von Kindern vor den Auswirkungen bewaffneter Konflikte heranzuziehen, und ersucht die zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres Mandats und bittet die Zivilgesellschaft, den Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet behilflich zu sein;

57. *fordert* alle Staaten und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen *auf*, die im Rahmen nationaler und internationaler Antiminenprogramme getroffenen Maßnahmen nach Bedarf auch weiterhin zu unterstützen, so auch in Bezug auf Streumunition und andere nicht zur Wirkung gelangte explosive Kampfmittel;

58. *verurteilt auf das Entschiedenste* jede an Kindern in bewaffneten Konflikten begangene Vergewaltigung und sexuelle Gewalt, bekundet tiefe Besorgnis darüber, dass Kinder in bewaffneten Konflikten massenhaft und systematisch vergewaltigt und sexueller Gewalt unterworfen werden, in manchen Fällen zu dem Zweck, eine Bevölkerungsgruppe zu erniedrigen, sie zu beherrschen, ihr Furcht einzuflößen, sie zu zerstreuen und/oder zwangsweise umzusiedeln, fordert alle Staaten und die zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen und Regionalorganisationen *auf*, dieses Problem sowie das Problem der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern bei Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen anzugehen, und fordert die Staaten nachdrücklich *auf*, geeignete innerstaatliche Rechtsvorschriften zu erlassen und zu gewährleisten, dass solche Verbrechen rigoros untersucht und strafrechtlich verfolgt werden;

59. *bekräftigt* die wesentliche Rolle der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und des Menschenrechtsrats bei der Förderung und dem Schutz der Rechte und des Wohles von Kindern, einschließlich von bewaffneten Konflikten betroffener Kinder, und stellt fest, dass der Sicherheitsrat bei der Gewährleistung des Schutzes von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, eine zunehmend wichtige Rolle spielt;

60. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den in Bezug auf die Resolution 1612 (2005) des Sicherheitsrats vom 26. Juli 2005 unternommenen Schritten sowie von den Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um den in der genannten Resolution geforderten Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus über Kinder und bewaffnete Konflikte einzurichten, unter Einbeziehung der Regierungen und der zuständigen Akteure der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft, einschließlich auf Landesebene, und in Zusammenarbeit mit ihnen, sowie von der Arbeit, die von den Kinderschutzberatern der Vereinten Nationen in Friedenssicherungseinsätzen geleistet wird;

<sup>493</sup> In Englisch verfügbar unter <http://www.unicef.org>.

<sup>494</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBI. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

<sup>495</sup> Siehe E/CN.4/1998/NGO/2.

61. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Arbeit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, ist sich des gestiegenen Tätigkeitsvolumens ihres Büros und der seit Erteilung des Mandats der Sonderbeauftragten erzielten Fortschritte bewusst und empfiehlt dem Generalsekretär eingedenk ihrer Resolution 60/231 vom 23. Dezember 2005, das Mandat der Sonderbeauftragten um weitere drei Jahre zu verlängern;

62. *nimmt außerdem mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Sonderbeauftragten<sup>496</sup> und von den maßgeblichen Entwicklungen und Erfolgen beim Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten auf nationaler und internationaler Ebene und betont, dass ihre mit Zustimmung des betroffenen Staates in Situationen bewaffneten Konflikts durchgeführten Feldbesuche einen wichtigen Beitrag zur Wahrnehmung ihres Mandats darstellen;

63. *ist sich dessen bewusst*, dass die in dem Bericht der Sonderbeauftragten aufgeworfenen Fragen erörtert werden müssen, fordert die Mitgliedstaaten und die Beobachter auf und bittet die zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen sowie gegebenenfalls die Zivilgesellschaft, die in dem Bericht enthaltenen Empfehlungen sorgfältig zu prüfen, und betont, dass den Auffassungen der Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht voll Rechnung getragen werden muss;

### III

#### Kinderarbeit<sup>497</sup>

64. *bringt tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass Kinderarbeit heute weltweit etwa 218 Millionen Kinder betrifft und dass mehr als die Hälfte dieser Kinder entweder gefährliche, ihre Sicherheit, geistige und körperliche Gesundheit oder sittliche Entwicklung beeinträchtigende Arbeit verrichten, namentlich in der Landwirtschaft, im Bergbau und im Haushalt, oder den schlimmsten Formen der Kinderarbeit ausgesetzt sind, beispielsweise der Kinderpornografie und sexuellen Ausbeutung, dem Verkauf von Kindern und dem Kinderhandel, der Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der zwangsweisen oder im Rahmen der Wehrpflicht erfolgenden Einziehung von Kindern zum Einsatz in bewaffneten Konflikten, sowie verschiedenen Formen der Sklaverei oder sklavereiähnlichen Praktiken;

65. *erkennt an*, dass ein umfassender und kohärenter Ansatz zur Verhütung und Beseitigung der Kinderarbeit auf die Armutsbeseitigung, eine nachhaltige Entwicklung und die Bereitstellung hochwertiger Bildungs- und sozialer Schutzmaßnahmen abzielen muss, so auch Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung; um der vielschichtigen Realität der Kinderarbeit zu begegnen, sollte besondere Aufmerksamkeit der Verhütung jeder Arbeit gelten, die für das Kind Gefahren mit sich bringt, seine Erziehung behindert oder seine Gesundheit

oder körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte;

66. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass die Verhütung und Beseitigung der Kinderarbeit und die Maßnahmen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, insbesondere der mit Bildung, Armutsbeseitigung, Gleichstellung der Geschlechter und der weltweiten Entwicklungspartnerschaft zusammenhängenden Ziele, einander verstärken;

67. *erkennt ferner an*, dass Kinder und ihre Familien angesichts der Rolle, die das Familienumfeld bei der vollen und harmonischen Entwicklung des Kindes und bei der Verhütung und Beseitigung der Kinderarbeit spielt, Anspruch auf umfassenden Schutz und umfassende Unterstützung haben sollen;

68. *stellt fest*, dass Kinderarbeit zum Fortbestand der Armut beiträgt und ein zentrales Hindernis für die Verwirklichung des Rechts aller Kinder auf Bildung und auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung bleibt und dass gleichzeitig Bildung, einschließlich Initiativen zur Alphabetisierung und zur Erwachsenenbildung im Rahmen der internationalen und der regionalen Zusammenarbeit, maßgeblich zur Verhütung und Beseitigung der Armut und der Kinderarbeit beiträgt;

69. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass einige zuständige Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und Vertreter der Zivilgesellschaft die Globale Arbeitsgruppe über Kinderarbeit und Bildung für alle eingerichtet haben und dass Anstrengungen zur stärkeren Vernetzung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Kinderarbeit und zur Förderung der Bildung für alle Kinder unternommen werden;

70. *fordert* alle Staaten, die das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation von 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (Übereinkommen 138) und ihr Übereinkommen von 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Übereinkommen 182) noch nicht ratifiziert haben, *nachdrücklich auf*, dies mit Vorrang zu erwägen;

71. *ist sich dessen bewusst*, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen bei der Verhütung und Beseitigung der Kinderarbeit eine entscheidende Rolle spielen und dass ihr fortgesetzter Einsatz und ihr nachhaltiges Engagement nach wie vor unverzichtbar sind;

72. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass es im Arbeitsumfeld vielfach zu Gewalt gegen Kinder kommt, darunter körperliche Züchtigung, Erniedrigung und sexuelle Belästigung, insbesondere im Rahmen nicht geregelter Beschäftigung im Haushalt, und ermutigt die Internationale Arbeitsorganisation, der Gewalt gegen Kinder im Arbeitsumfeld und insbesondere der Frage der Beschäftigung in Haushalten besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

73. *fordert* alle Staaten *auf*, ihre Selbstverpflichtung zur schrittweisen und wirksamen Beseitigung von Kinderarbeit, die für das Kind Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des

<sup>496</sup> A/63/227.

<sup>497</sup> Entsprechend der Definition in den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter, 1973 (Nr. 138) und zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999 (Nr. 182).

Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte, in konkrete Maßnahmen umzusetzen, die schlimmsten Formen der Kinderarbeit sofort zu beseitigen, die Bildung als die wichtigste Strategie hierfür zu fördern, einschließlich der Einrichtung von Programmen für Berufs- und Lehrlingsausbildung sowie der Einbindung arbeitender Kinder in das formale Bildungssystem, und in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft nach Bedarf wirtschaftspolitische Maßnahmen zu erwägen und zu erarbeiten, die gegen die zu diesen Formen der Kinderarbeit beitragenden Faktoren angehen;

74. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*,

a) Strategien zur Verhütung und Beseitigung der akzeptierten internationalen Normen zuwiderlaufenden Kinderarbeit auszuarbeiten und umzusetzen, namentlich termingebundene Strategien zur sofortigen Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit und zum Schutz der Kinder vor allen Formen der wirtschaftlichen Ausbeutung unter besonderer Berücksichtigung der spezifischen Gefahren, denen Mädchen und Jungen ausgesetzt sind;

b) verstärkte Aufmerksamkeit auf die Frage des Zugangs zu hochwertiger Bildung zu richten, um zu bewirken, dass Kinder zum Schulbesuch gebracht und an den Schulen gehalten werden, und zu diesem Zweck insbesondere das Ziel einer gut ausgebildeten Lehrerschaft mit angemessenem Gehalt und angemessenen Arbeits- und Lebensbedingungen und einer fortlaufenden professionellen Betreuung der Kinder in Bildungseinrichtungen zu verfolgen und den Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien für Schulen zu erweitern, und fordert die internationale Gemeinschaft zur Zusammenarbeit auf diesen Gebieten auf;

c) den Umfang, die Art und die Ursachen von Kinderarbeit zu bewerten und systematisch zu untersuchen sowie die Erhebung und Analyse von Daten zur Kinderarbeit zu stärken und dabei besondere Aufmerksamkeit auf die speziellen Gefahren für Mädchen zu richten;

d) konkrete Maßnahmen zur Rehabilitation und sozialen Integration von Kindern zu ergreifen, die aus den schlimmsten Formen der Kinderarbeit befreit wurden, unter anderem indem sie den Zugang zu Bildung und sozialen Diensten gewährleisten;

e) geeignete Schritte einzuleiten, um einander bei der Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit durch verstärkte internationale Zusammenarbeit und/oder Hilfe zu unterstützen, einschließlich der Unterstützung für soziale und wirtschaftliche Entwicklung, Armutsbekämpfungsprogramme und Bildung für alle;

f) Politiken und Rechtsvorschriften zu fördern, die darauf gerichtet sind, den nationalen Prioritäten im Zusammenhang mit der Verhütung und Beseitigung der Kinderarbeit durch familienzentrierte Politik- und Programmbestandteile im Rahmen eines integrierten umfassenden Entwicklungskonzepts Rechnung zu tragen, unter Berücksichtigung der Gleichheit zwischen Mann und Frau;

g) sicherzustellen, dass die geltenden Vorschriften der Internationalen Arbeitsorganisation für die Erwerbstätigkeit von Mädchen und Jungen eingehalten und wirksam durchgesetzt werden und dass erwerbstätige Mädchen gleichberechtigten Zugang zu menschenwürdiger Arbeit und gleicher Bezahlung und Vergütung haben, vor wirtschaftlicher Ausbeutung, Diskriminierung, sexueller Belästigung, Gewalt und Missbrauch am Arbeitsplatz geschützt werden, sich ihrer Rechte bewusst sind und Zugang zu schulischer und außerschulischer Bildung, Kompetenzentwicklung und Berufsausbildung haben, sowie bei den Regierungen und in der Öffentlichkeit ein stärkeres Bewusstsein für die Art und den Umfang der besonderen Bedürfnisse von Mädchen, einschließlich Migrantinnen, zu schaffen, die in Haushalten beschäftigt sind oder im eigenen Haushalt ein Übermaß an Hausarbeit verrichten müssen;

h) von dem Grundsatz des Wohles des Kindes geleitete Programme und Sozialschutzsysteme einzurichten, um Migrantenkinder, insbesondere Mädchen, die der Gefahr der Kinderarbeit, einschließlich der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, ausgesetzt sind, zu unterstützen und zu schützen;

i) bei Bedarf geschlechtsdifferenzierte Maßnahmen einschließlich nationaler Aktionspläne zu erarbeiten, um die Kinderarbeit, darunter die schlimmsten Formen der Kinderarbeit wie die gewerbmäßige sexuelle Ausbeutung, sklavereiähnliche Praktiken, Zwangsarbeit und Schuldknechtschaft, Kinderhandel und gefährliche Formen der Kinderarbeit, zu beseitigen und sicherzustellen, dass Kinder Zugang zu Bildung und Berufsausbildung, Gesundheitsdiensten, Nahrung, Wohnraum und Erholung haben;

75. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, eine innerstaatliche Politik zu verfolgen, die dazu bestimmt ist, die tatsächliche Abschaffung der Kinderarbeit sicherzustellen, und legt den Staaten, die das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung oder Arbeit noch nicht fortschreitend bis auf einen Stand angehoben haben, bei dem die volle körperliche und geistige Entwicklung der Jugendlichen gesichert ist, dies zu tun;

76. *fordert* alle Staaten und das System der Vereinten Nationen *auf*, die internationale Zusammenarbeit zu verstärken und so den Regierungen bei der Verwirklichung der Rechte des Kindes und bei der Erreichung des Ziels, die den akzeptierten internationalen Normen zuwiderlaufende Kinderarbeit zu beseitigen, behilflich zu sein;

77. *fordert* alle Staaten *auf*, Kinder vor allen Formen wirtschaftlicher Ausbeutung zu schützen, indem nationale Partnerschaften und die internationale Zusammenarbeit mobilisiert werden, die Lage der Kinder zu verbessern, indem unter anderem arbeitende Kinder eine unentgeltliche Grundbildung und eine Berufsausbildung erhalten und in jeder nur möglichen Weise in das Bildungssystem eingebunden werden, und zur Unterstützung von sozial- und wirtschaftspolitischen Maßnahmen aufzurufen, die darauf gerichtet sind, die Armut zu beseitigen und den Familien, insbesondere den

Frauen, Beschäftigungschancen und Möglichkeiten zum Einkommenserwerb zu bieten;

78. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die internationale Zusammenarbeit zu fördern, um den Entwicklungsländern auf ihr Ersuchen hin bei der Bekämpfung der Kinderarbeit und ihrer tieferen Ursachen behilflich zu sein, unter anderem durch sozial- und wirtschaftspolitische Maßnahmen mit dem Ziel der Armutsbeseitigung, wobei zu betonen ist, dass arbeitsrechtliche Normen nicht für handelsprotektionistische Zwecke benutzt werden dürfen;

79. *fordert* die Staaten und die internationale Gemeinschaft *auf*, Maßnahmen gegen die Kinderarbeit zu einem festen Bestandteil der nationalen Armutsbekämpfungs- und Entwicklungsmaßnahmen zu machen, insbesondere der Politiken und Programme in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Beschäftigung und Sozialschutz;

80. *begrüßt* die Bemühungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes auf dem Gebiet der Kinderarbeit und ermutigt den Ausschuss sowie andere in Betracht kommende Menschenrechtsvertragsorgane im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, dieses wachsende Problem weiter im Auge zu behalten, wenn sie die Berichte der Vertragsstaaten prüfen;

#### IV

#### Folgemeasures

81. *beschließt*,

a) den Generalsekretär zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Rechte des Kindes vorzulegen, der Angaben über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>466</sup> und die in dieser Resolution angesprochenen Probleme enthält, und darin insbesondere auf die internationalen Maßnahmen und die nationalen Fortschritte bei der Bekämpfung der Kinderarbeit sowie auf die Fortschritte bei der Erreichung des im Rahmen der Internationalen Arbeitsorganisation vereinbarten Ziels der Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit bis 2016 einzugehen;

b) die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte zu ersuchen, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat auch weiterhin Berichte über die in Wahrnehmung ihres Mandats durchgeführten Maßnahmen samt Informationen zu ihren Feldbesuchen sowie über die im Rahmen der Agenda für Kinder und bewaffnete Konflikte erzielten Fortschritte und nach wie vor bestehenden Probleme vorzulegen;

c) die Vorsitzende des Ausschusses für die Rechte des Kindes zu bitten, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung mündlich über die Arbeit des Ausschusses Bericht zu erstatten und dadurch die Kommunikation zwischen der Versammlung und dem Ausschuss zu verbessern;

d) alle Mitgliedstaaten, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, nichtstaatlichen Organisationen und

Einzelpersonen zu bitten, den zwanzigsten Jahrestag der Verabschiedung des Übereinkommens zu begehen, und den Generalsekretär zu ersuchen, im Rahmen der vorhandenen Mittel die notwendigen Maßnahmen zur Begehung dieses Jahrestags durch die Vereinten Nationen zu ergreifen;

e) diese Frage auf ihrer vierundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Rechte des Kindes“ weiter zu behandeln und Abschnitt III der Resolution über die Rechte des Kindes dem Thema „Das Recht des Kindes, seine Meinung in allen es berührenden Angelegenheiten frei zu äußern“ zu widmen.

#### RESOLUTION 63/242

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 109 Stimmen bei 13 Gegenstimmen und 35 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/428, Ziff. 31)<sup>498</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Benin, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea-Bissau, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Island, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Boliviarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

*Dagegen:* Australien, Dänemark, Israel, Kanada, Marshallinseln, Neuseeland, Niederlande, Palau, Polen, Rumänien, Tschechische Republik, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Albanien, Armenien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Österreich, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, San Marino, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Ukraine, Ungarn, Zypern.

<sup>498</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Antigua und Barbuda (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Kasachstan und Russische Föderation.